

**Vergabeunterlagen
Teilnetz Ostseeküste II
Verkehrsvertrag
Anlagen zum Vertragstext**

Anlage 6

**Tarif und Vertrieb
Allgemeiner Eisenbahntarif
Verkehrskooperationen / -verbände**

(Umfang 11 Seiten inkl. Deckblatt; Bereitstellung als ,
Anhänge gesondert)

Inhaltverzeichnis

1	Tarifgenehmigung	2
2	Beförderungsbedingungen	3
3	Tarife	3
4	Tarifangebote	4
5	Preisbildung	5
6	Vertrieb	5
7	Störungen/Abstimmungsbedarf bei Veränderungen	9
8	Einführung neuer Nahverkehrstarif (Deutschlandtarif) vsl. ab 01.01.2022	10

Anhänge

- Teil I** vereinbarte Tarifangebote
- Teil II** vereinbarte Tarifpunkte zur Abfertigung
- Teil IIIa** Allgemeiner Eisenbahntarif – Tarifstand Status Quo 2020
(BB DB AG)
- Teil IIIb** Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der
Eisenbahnverkehrsunternehmen in Deutschland
(BB Anstoßverkehr)
- Teil IIIc** Deutschland-Tarifverbund (DTV)
(gegenwärtiger Unterlagenstand siehe LB Anlage D.2, ersetzt
vsl. ab 01.01.2022 Teile IIIa/b)
- Teil IV** Verbundtarif Warnow (VVW-Tarif)
- Teil V** Weitere (teilnetzspezifische) Tarifangebote
 - SchülerFerienTicket Mecklenburg-Vorpommern (SFT)
 - Tarifangebot „BernsteinTicket Rügen“
 - Tarifangebot „Insel & Me(e)hr“
 - Tarifangebot „Greifswald-Stralsund-Ticket“
 - Tarifangebot „Stadt-Land-Meer-Ticket“

1 Tarifgenehmigung

Gemäß § 12 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) bedürfen die Beförderungsbedingungen einschließlich der Entgeltbedingungen des EVU einer Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Zuständige Genehmigungsbehörde sind die

VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH bzw. die gesetzlich zuständigen Stellen.

Darüber hinaus hat das EVU nach diesem Verkehrsvertrag vor einer Beantragung einer Genehmigung im Sinne des Absatzes 1 das Einvernehmen mit dem Auftraggeber über den Antragsinhalt herzustellen. Dies gilt unabhängig von den gesetzlichen Regelungen nach dem AEG. Der Auftraggeber nach diesem Verkehrsvertrag wird vorliegenden Anträgen zustimmen, sofern die Anforderungen dieser Anlage eingehalten werden.

2 Beförderungsbedingungen

Eine Harmonisierung der Beförderungsbedingungen zur Beförderung von Personen sowie der Mitnahme von Tieren und Reisegepäck zwischen den im Land verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie den Unternehmen des sonstigen ÖPNV ist anzustreben.

3 Tarife

Es sind die folgenden genehmigten Tarife des Auftragnehmers anzuwenden:

- a) Als allgemeiner Eisenbahntarif finden die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB DB) sowie die Besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG einschließlich Preisliste bzw. der ggfs. nachfolgende Nahverkehrstarif (Deutschlandtarif) Anwendung (☞ **Anhang IIIa, vsl. ab 01.01.2022 ersetzt durch IIIc**).
- b) Als Verbundtarif findet in der Region Rostock (Stadtgebiet und Landkreis Rostock) der Verbundtarif der Verkehrsverbund Warnow GmbH (VVW-Tarif) Anwendung (☞ **Anhang IV**).
- c) Im Anstoßverkehr zur Insel Usedom und zur Linie Bergen auf Rügen – Lauterbach Mole kommen die NE-Blätter 444 und 485 der Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnverkehrsunternehmen in Deutschland (BB Anstoßverkehr) zur Anwendung bzw. ggfs. Regelungen des nachfolgenden Nahverkehrstarifs (Deutschlandtarif) (☞ **Anhang IIIb, vsl. ab 01.01.2022 ersetzt durch IIIc**).
- d) Insbesondere sind im Teilnetz regionale Tarifkooperationen fortzuführen (☞ **Anhang V**):
 - a. Tarifangebot „SchülerFerienTicket Mecklenburg-Vorpommern“
 - b. Tarifangebot „Bernstein-Ticket Rügen“ im Bereich Stralsund – Insel Rügen
 - c. Tarifangebot „Insel & Me(e)hr“ im Bereich Stralsund – Züssow (- Insel Usedom)

- d. Tarifangebot „Stralsund-Greifswald-Ticket“ zwischen Stralsund und Greifswald
- e. Tarifangebot „Stadt-Land-Meer-Ticket“

Die jeweils letzten Tarifstände der vorstehend genannten Tarife sind in den ☞ **Anhängen III bis V** (zu Anlage 6) dokumentiert.

Fahrausweise sind für die 1. (Verbünde und regionale Tarifkooperationen ggf. Einschränkungen) und 2. Wagenklasse auszugeben.

Die Tarife des Auftragnehmers müssen auf jeden Fall die grundsätzlichen Anforderungen des Auftraggebers gemäß ☞ **LB Punkt 4.5.1.1 und 4.5.1.2** erfüllen.

Änderungen in der Tarifierstellung sind zu dokumentieren und setzen für die o.g. Tarife, die Beförderungsbedingungen und Preise betreffend, aufgrund des Erlösrisikos des Auftraggebers gemäß ☞ **VV §§ 26 Abs. 1, 27 Abs. 3a, b** die schriftliche Einwilligung des Auftraggebers voraus.

Das Letztentscheidungsrecht zur Einführung neuer oder grundlegend veränderter Tarife einschließlich ☞ **VV § 26 Abs. 5** hat aufgrund des Erlösrisikos des Auftraggebers ebenfalls der Auftraggeber. Weitere Einzelheiten sind in ☞ **LB Punkt 4.5.1.1** zu finden.

Zu der in Vorbereitung befindlichen Umstellung des allgemeinen Eisenbahntarifs (Tarife nach a) und c), auf den Deutschlandtarif Stand 2020, wird auf ☞ **Punkt 8** verwiesen.

4 Tarifangebote

Die im ☞ **Anhang I** aufgeführten Tarifangebote werden vom EVU beim personenbedienten stationären und mobilen Verkauf oder beim Verkauf über Fahrkartenautomaten sowohl im Binnenverkehr auf dem Teilnetz als auch im ein- und ausbrechenden Verkehr mindestens anerkannt und vertrieben. Beim personenbedienten stationären Verkauf sind alle Angebote gemäß BB DB bzw. die Mecklenburg-Vorpommern betreffenden Aktionsangebote der DB Regio AG und Dritter anzubieten.

Bei einer Fortschreibung der Tarifangebote nach ☞ **Anhang I** ist dieser anzupassen, sofern die Festlegungen des ☞ **Anhang I** nicht mehr zutreffen.

Auf der Strecke Rostock Hbf – Stralsund besteht bis mindestens Dezember 2025 eine „Vereinbarung über die Anerkennung von Nahverkehrstarifen in überregionalen Eisenbahnverkehrsleistungen auf dem Abschnitt zwischen Rostock und Stralsund“ zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der DB Personenverkehr GmbH. Gegenstand ist die Anerkennung der Fahrkarten der Produktklasse C (exklusive

Sonderangebote) im IC/EC und ICE. Ansprüche oder gegenseitige Verrechnungen aus dieser Vereinbarung auf den Verkehrsvertrag Teilnetz Ostseeküste II ergeben sich nicht.

Änderungen der vorgegebenen Tarifangebote setzen die schriftliche Einwilligung des Auftraggebers voraus. Änderungen der vorgegebenen Tarifangebote sind zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, dem Auftraggeber neben den im **Anhang I** aufgeführten Tarifangeboten weitere Angebote vorzuschlagen, wenn zu erwarten ist, dass die zusätzlichen Tarifangebote zu einer dauerhaften Verbesserung der Tarifiergiebigkeit führen.

Die Zustimmung des Auftraggebers gemäß **VV § 27 Abs. 3a** ist in jedem Fall vor Tarifbeantragung bei der Genehmigungsbehörde einzuholen. Verhandlungen zur Einnahmenaufteilung sind entsprechend **VV § 27 Abs. 3b** zu führen.

Das SchülerFerienTicket Mecklenburg-Vorpommern (SFT), das landesweit im Linienverkehr bei SPNV- und ÖPNV – Unternehmen (sowohl Regional- als auch Stadtverkehre) gilt, ist entsprechend der vertraglichen Regelungen zum SFT nach **Anhang V** anzubieten und zu vertreiben. Entsprechende Gesprächsrunden/Arbeitsgruppen finden unter Federführung der VMV statt.

5 Preisbildung

Nach **VV § 27 Abs. 2** gilt der Grundsatz zur entgeltpflichtigen Beförderung von Fahrgästen. Freifahrtregelungen, soweit sie nicht vom Gesetzgeber vorgegeben sind, unterliegen einem gesonderten Prozedere mit entsprechenden Meldepflichten gemäß **Anlage 3**. Die Preisbildung im Teilnetz entspricht der Preisliste für Züge der Produktklasse C.

Die Fahrpreise für die tariflichen Sonderangebote nach **Punkt 3c)** werden durch die entsprechenden Vereinbarungen vorgegeben und auf der Internetseite des EVU veröffentlicht.

Für Fahrten innerhalb des Verkehrsverbundes Warnow werden die Fahrpreise des Verbundes erhoben.

Es gelten die jeweils aktuellen Preise bzw. Preislisten.

6 Vertrieb

Der Vertrieb ist auf den vereinbarten Vertriebswegen vom Auftragnehmer zu organisieren bzw. zu gewährleisten.

Folgende Vertriebswege sind mit folgendem Mindestumfang zu garantieren:

- **Vertrieb im Zug**
Auf den Linien des Teilnetzes Ostseeküste II ist eine persönliche Kundenbetreuung, zu der u.a. der Verkauf und die Kontrolle von Fahrausweisen gehört, durch den Einsatz von Zugbegleitern mit einer Quote von 100 % verpflichtend vorgegeben.
Die Anforderungen an das Zugbegleitpersonal regelt ☞ **LB Punkt 4.4.2/3** in Verbindung mit ☞ **VV Anlage 2**.
- **Stationärer Vertrieb (technikbasiert)**
Dieser Vertriebsweg ist vorzuhalten, soweit sich im Zusammenwirken mit anderen Verkehrsverträgen Lücken ergeben. Im VVW-Gebiet ist kein stationärer Vertrieb geschuldet. Der angebotene stationäre Vertrieb über Fahrkartenautomaten muss die Anforderungen an die Vertriebstechnik nach ☞ **LB Punkt. 4.5.4** erfüllen.

Einzelheiten ☞ **Tabellen 1 und 2 (Folgeseite)**.

- **Stationärer Vertrieb (personenbedient)**
Dieser Vertriebsweg ist vorzuhalten, soweit sich im Zusammenwirken mit anderen Verkehrsverträgen Lücken ergeben. Der stationäre Vertrieb ist mindestens über folgende Verkaufsstellen im jeweiligen Bahnhofsbereich zu gewährleisten:
 - Reisezentrum Stralsund Hbf (1 Schalter) mit Mindest-Öffnungszeit
 - Reisezentrum Bergen auf Rügen mit Mindest-Öffnungszeit

Einzelheiten jeweils ☞ **Tabelle 1 (Folgeseite)**.

Soweit möglich, sind die vorhandenen Verkaufsstellen im Bahnhofgebäude zu nutzen, sonst eine andere Verkaufsstelle in einer möglichst kurzen Entfernung dazu, höchstens jedoch in 300 m Entfernung vom Bahnhofsvorplatz bzw. den fahrgastrelevanten Bahnhofszugängen. Die Öffnungszeiten der Verkaufsstelle können saisonal differenzieren und müssen dabei im Jahresdurchschnitt die Wochenstundenvorgabe erfüllen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung die tatsächlich angewandten Öffnungszeiten je Wochentag mitzuteilen.

- **Agenturen**
Ein personenbedienter Vertrieb in Form einer Agenturlösung wird an den Standorten Ribnitz-Damgarten West und Sassnitz gefordert. Der Mindestumfang beträgt jeweils 40 Wochenstunden (Definition siehe Reisezentren).

- Videoreisezentren
In Einzelfällen – sollte bei Aufgabe einer Agentur ein nachfolgender Agenturist nicht gefunden werden – ist zur Aufrechterhaltung des personenbedienten Vertriebs an nachfragefrageschwachen Standorten die Einrichtung von Videoreisezentren zulässig.

Auf dem Bahnhof Ostseebad Binz wird diese Lösung seit 2019 angeboten. Dieser Standort ist weiterhin mit saisonal gestaffelten Öffnungszeiten vorzuhalten.

Den Mindestumfang der vorzuhaltenden Vertriebseinrichtungen enthalten zusammenfassend die  **Tabellen 1 und 2.**

Standort	Reisezentrum	Agentur	Automat	Entwerter (VWV-Gebiet)
Gelbensande				1
Ribnitz-Damgarten West		1	1	
Bergen auf Rügen	1		1	
Ostseebad Binz	1 (Video-Reisezentrum)		1	
Stralsund Hbf	1 (1 Schalter)		1	
Sassnitz		1	1	
<p>Mindestöffnungszeiten Reisezentren Stralsund Hbf 85 h/Woche Bergen auf Rügen 60 h/Woche</p> <p>Mindestöffnungszeiten des Video-Reisezentrums Saison (inkl. Sa/So) 45 h/Woche außerhalb Saison 40 h/Woche</p> <p>Mindestöffnungszeiten der Agenturen 40 Stunden/Woche</p>				

Tabelle 1: Übersicht stationärer Vertrieb (personen- und technikbasiert)

Die Einrichtung von zusätzlichen Videoreisezentren oder die Umstellung von Standorten des personenbedienten Vertriebs oder von Agenturen auf Videoreisezentren bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Ebenso der Zustimmung des Auftraggebers bedarf die Einrichtung von Ersatzstandorten des personenbedienten Vertriebs (Reisezentren, Agenturen, Videoreisezentren).

Standortvorgaben für Automaten

Automat(en) in	Standort
Ribnitz-Damgarten West	am Hausbahnsteig (im überdachten Bereich)
Bergen a. Rügen	am Hausbahnsteig (im überdachten Bereich)
Ostseebad Binz	Zugang zum Hausbahnsteig
Sassnitz	Hausbahnsteig, über seitr. Zugang erreichbar
Stralsund	Querbahnsteig

Tabelle 2 – Standorte Fahrkartenautomaten

Während der Vertragslaufzeit sind Veränderungen dokumentationspflichtig und erfordern die Zustimmung des Auftraggebers.

- **Mobile Ticketing (VWV)**
Dieser Vertriebsweg ist mindestens für den Verbundtarif des VWV vorzuhalten (Vertrieb erfolgt direkt über den VWV, derzeit nur Bartarif (Webshop bzw. App-Bereitstellung), das EVU stellt Kommunikation und Fahrkartenkontrolle sicher). Derzeit ist eine Sichtkontrolle möglich, zur weiteren Entwicklung des Systems kann keine Aussage getroffen werden.
- **Digitaler Vertrieb über web- und appbasierten Applikationen**
Durch den Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass die in ☞ **Anhang I Blatt 2** aufgeführten Tarifangebote über eigene oder etablierte digitale Vertriebswege, derzeit sind dies Vertriebswege der DB Vertrieb GmbH, angeboten werden.

Als Zahlungswege sind in diesem Fall Lastschrift EC, Kreditkarte und weitere drei in Deutschland etablierte digitale Zahlungsdienstleister vorzuhalten (z.B. Google Pay, Apple Pay bzw. gleichwertige Anbieter). Das Ticket ist als Barcode nach aktuellem branchenüblichem Standard auszugeben und muss durch im Auftrag der VMV verkehrende EVU technikbasiert kontrollierbar sein.

Beim Fahrkartenerwerb ist die Zahlung bar, elektronisch (EC- und/oder Kreditkarte beim Vertrieb stationär und über Fahrkartenautomaten; EC- und/oder Kreditkarte beim mobilen personenbedienten Vertrieb ¹⁾) und elektronisch kontaktlos zu ermöglichen und auf das Erheben von Gebühren für Beratung und sonstige Serviceleistungen (z.B. Preisauskünfte) ist zu verzichten.

Im VWV-Tarifgebiet gelten ergänzend weitere vom Verkehrsverbund Warnow getroffenen Festlegungen zum Vertrieb. Einzelheiten enthalten ☞ **Anhang IV** bzw. ☞ **LB Anlage D1** der Leistungsbeschreibung.

Die Ergänzung um weitere Vertriebswege ist dem Auftragnehmer freigestellt.

Die tarifliche Abfertigung muss mindestens im Umfang nach ☞ **Anhang I** und zu den im ☞ **Anhang II** genannten Tarifpunkten erfolgen.

¹ Mobile Kartenzahlung ab einem Mindestbetrag von 8,00 €.

Die genannten Vertriebsfestlegungen unterliegen bei Veränderungen der Dokumentation in dieser Anlage.

7 Störungen/Abstimmungsbedarf bei Veränderungen

Die Sicherstellung des Vertriebs gehört zu den Leistungspflichten des Auftragnehmers.

Störungen an stationären Fahrkartenautomaten und an Entwertern sind innerhalb von 48 Stunden zu beheben. Für diesen Entstörzeitraum wird keine Minderung (vgl. ☞ **Tabelle 3**) erhoben.

Bei Unterschreitung der gemäß ☞ **Punkt 6** benannten Öffnungszeiten der Verkaufsstellen hat der Auftragnehmer unverzüglich zu reagieren.

Planbare Veränderungen erfordern vor Wirksamwerden die Zustimmung der VMV, insbesondere:

- Einschränkungen im Vertrieb bei Baumaßnahmen inklusive SEV
- Festlegung konkreter Saisonregelungen
- Feiertagsregelungen/Großveranstaltungen

Verstöße gegen die Vorgaben sind nach ☞ **VV Anlage 3** anzuzeigen und werden nach ☞ **VV § 23 Abs. 4** geahndet.

Die Störungsmeldungen sind tagesaktuell an die Einsatzleitung des Zugbegleitpersonals für eine optimale Kundenbetreuung weiterzuleiten.

Störungsmeldungen haben bei Akutereignissen (Unfälle, besondere Ereignisse etc.) unverzüglich, ansonsten als monatliche Meldungen an die VMV zu erfolgen.

Übersicht Kostensätze im Fall von Minderungen
(Erhebung jeweils je vollendete Zeiteinheit)

Störung	Stundensatz	Tagessatz
Reisezentrum / Agentur	25,00 €	150,00 €
Automat	---	100,00 €
Entwerter	---	50,00 €
Ausfall Vertriebstechnik/Kundenbetreuer	---	150,00 €
Ausfall E-Ticketing (online/mobile)	---	100,00€

Tabelle 3 – Kostensätze

8 Einführung neuer Nahverkehrstarif (Deutschlandtarif) vsl. ab 01.01.2022

Der in Vorbereitung befindliche Deutschlandtarif ist ab dem bundesweiten Einführungszeitpunkt in diesem Verkehrsvertrag anzuwenden. Der neue Deutschlandtarif ersetzt dabei zum Umstellungszeitpunkt nahtlos den bisherigen allgemeinen Eisenbahntarif.

Dieser Verkehrsvertrag ist als Bruttovertrag ausgerichtet, d.h. das Erlösrisiko trägt der Aufgabenträger. Entsprechend dieser Ausrichtung leiten sich die Rechte und Mitwirkungspflichten im Deutschlandtarifverbund der Vertragsparteien dieses Verkehrsvertrages ab.

Mitwirkungspflichten des EVU

Zu den Mitwirkungspflichten des EVU gehört die Mitarbeit in den entsprechenden Arbeitsgruppen/Gremien des DTV. Über laufende Entwicklungen in diesen ist der Aufgabenträger zeitgerecht zu unterrichten.

Bei zu treffenden Gremienentscheidungen, die das Vertragsverhältnis in besonderer Weise berühren (z. B. insbesondere Änderungen der Kostenaufteilung, der Einnahmeaufteilung, des Gesellschaftervertrages), ist der Aufgabenträger für die erforderlichen verkehrsvertraglichen Abstimmungen mindestens sieben Werktage vorher zu unterrichten.

Das EVU hat aufgrund des Brutto-Vertragsverhältnisses in diesem Verkehrsvertrag für Beschlussfassungen im DTV die EVU-Vertragsstimmen zu 100 % an den Aufgabenträger abzutreten und die entsprechende Bevollmächtigung gemäß den Regelungen der DTV GmbH zu erteilen.

Mitwirkungspflichten des Aufgabenträgers

Der Aufgabenträger nimmt im Rahmen von Abstimmungen die Abgabe des Stimmrechts aus den Verkehrsvertragsstimmen zu 100 % selbst wahr.

Kostentragung

Es gelten die Festlegungen gemäß ☞ **Anlage G Punkt 2.2**. Die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens bekannten Unterlagen enthält ☞ **LB Anlage D2**.

Aktualisierung der Anlage 6 zum Einführungszeitpunkt

Vorgesehen ist, den C-Preis und die bis zum Zeitpunkt der Anwendung des Tarifs des Deutschland -Tarif-Verbundes (DTV) geltenden Aktionsangebote der DB Regio AG sowie das BernsteinTicket Rügen zunächst unverändert anzuwenden.

Sobald sich Änderungen ergeben, ist die Anlage 6 entsprechend zu aktualisieren.